

Aufbau des Urteils in Zivilsachen

Eine Einführung
für die ersten Wochen
der Zivilstation

Inhalt

A. Aufbau eines Zivilurteils	3
B. Das Urteil im Einzelnen	5
I. Tenor	5
1. Aufbau	5
2. Grundsätze der Formulierung	5
a) Genauigkeit	5
b) Vollständigkeit	7
c) Entscheidung <i>nur</i> , soweit von den Parteien beantragt	8
3. Formulierung <i>klagestattgebender</i> Urteile	9
3. a) Sonderfall: Es existiert schon ein Titel	10
4. Formulierung <i>klageabweisender</i> Urteile	11
5. Kostenentscheidung	11
6. Vorläufige Vollstreckbarkeit	13
a) Einführung	13
b) Vorläufige Vollstreckbarkeit <i>ohne</i> Sicherheitsleistung	13
c) Vorläufige Vollstreckbarkeit <i>mit</i> Sicherheitsleistung	14
7. Entscheidung über die Zulassung der Berufung	15
II. Tatbestand	16
III. Entscheidungsgründe	20
1. Urteilsstil	20
2. Aufbau der Entscheidungsgründe	23
Muster-Urteil	27

Das Urteil in Zivilsachen

Dieses Skript soll Ihnen eine kurze Einführung in Aufbau und Struktur eines typischen zivilgerichtlichen Urteils geben.

Ziel ist es, eine Orientierung für die Einführungswochen des Referendariats und für die ersten Wochen der Zivilstation zu liefern, damit Sie rasch Urteilsentwürfe korrekt aufbauen und tenorieren zu können.

Hinweis: Damit Sie sich auch praktisch ein Bild von den Aufbau-Merkmalen eines Zivilurteils machen können, ist im Anhang ein Muster-Urteil abgedruckt. Auf den dort geschilderten Muster-Fall wird immer wieder zurückgegriffen.

A. Aufbau eines Zivilurteils

Ein Urteil in Zivilsachen besteht aus 5 Abschnitten:

Aufbau Zivilurteil

1. Rubrum (=Urteilseinleitung)
2. Tenor
3. Tatbestand
4. Entscheidungsgründe
5. Unterschriften des Richters/der Richter

Im Einzelnen:

1. Rubrum

Das sog. „Rubrum“ ist sozusagen die „Einleitung“ des Urteils und besteht aus Aktenzeichen, Überschrift („Im Namen des Volkes“), Bezeichnung der Parteien mit ladungsfähiger Anschrift sowie des Gerichts, Termin der letzten mündlichen Verhandlung, Bezeichnung des Urteils (als Endurteil, Teilurteil, Versäumnisurteil etc.).

In Baden-Württemberg ist das Rubrum in Urteils Klausuren im 2. Staatsexamen meistens erlassen.

2. Tenor

Der *wichtigste* Teil des Urteils, denn hier wird über den Rechtsstreit entschieden, also z. B., ob der Beklagte verurteilt wird, an den Kläger die eingeklagte Summe zu bezahlen oder ob die Klage abgewiesen wird.

Weiterhin muss auch über mögliche Zinsen der Klageforderung, die Kosten des Rechtsstreits sowie eventuell über die Frage einer vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils entschieden werden (falls noch Rechtsmittel gegen das Urteil möglich sind).

Beachte: Für den Praktiker hat der Tenor eines Urteils enorme Bedeutung, da er den eigentlichen hoheitlichen Entscheidungsausspruch darstellt. Auf seine Formulierung ist daher in der Klausur besondere Sorgfalt anzuwenden. Die Erfahrung sagt, dass die meisten Referendare auch im 2. Staatsexamen noch Probleme mit der Formulierung eines korrekten Tenors haben. Wenn Sie dann einer/eine der Wenigen sind, die den Tenor richtig formulieren, haben Sie sich gleich auf der ersten Seite der Klausur in das Herz des Praktiker-Korrektors geschrieben, was sich auch punktemäßig auswirken dürfte!!

3. Tatbestand

In ihm wird der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt so dargestellt, wie er sich dem Gericht nach der letzten mündlichen Verhandlung präsentiert.

In Baden-Württemberg ist im 2. Staatsexamen bei Urteils Klausuren auch die Formulierung des Tatbestandes meistens erlassen. Da der Tatbestand in seinem Aufbau aber gedankliche Grundlage sowohl der Entscheidungsgründe als auch des zu formulierenden Tenors ist, sollte man das Formulieren eines korrekten Tatbestandes trotzdem immer wieder üben, zumal es auch von vielen Richtern in der Zivilstation verlangt wird.

4. Entscheidungsgründe

In den Entscheidungsgründen begründet das Gericht sein Urteil. Dabei wendet es den sog. Urteilstil an, d. h. beginnt mit dem Ergebnis und begründet dieses dann Schritt für Schritt. Da man bei Beginn des Referendariats aus den Klausuren des 1. Staatsexamens zumeist noch den sog. Gutachtenstil gewohnt ist, stellt dies eine gewisse Umstellung dar.

Auch ist zu beachten, dass anders als im 1. Staatsexamen der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt oft nicht von vorneherein feststeht, da die Parteien Gegensätzliches behaupten. Neben der rein materiell-rechtlichen Diskussion muss daher in den Entscheidungsgründen auch häufig noch über den Beweis von Tatsachen bzw. die entsprechende Beweislast geschrieben werden.

(Näheres zum Urteilstil vgl. unten)

5. Unterschriften

Gehört der Vollständigkeit halber dazu, macht aber in der Praxis und in der Klausur keine Probleme.

B. Das Urteil im Einzelnen

Das Skript befasst sich nur mit den klausurwichtigen Teilen des Urteils. Das sind zunächst Tenor und Entscheidungsgründe, da deren Formulierung häufig vom Referendar sowohl in der Station als auch in der Klausur verlangt wird.

Da der korrekt formulierte Tatbestand aber wie gesagt gedankliche Grundlage für die Formulierung sowohl des Tenors als auch der Entscheidungsgründe ist, wird auch der Aufbau des Tatbestandes dargestellt.

I. Tenor

1. Aufbau

Der Tenor ist der eigentliche hoheitliche Entscheidungsausspruch und damit der wichtigste Teil des Urteils (und daher auch in der Klausur sehr wichtig!).

Er besteht aus folgenden Teilen:

Aufbau Tenor

1. Entscheidung in der Hauptsache (+ Zinsen!!)
2. Kosten
3. Vorläufige Vollstreckbarkeit

Wenn nötig, können auch weitere Punkte hinzugefügt werden (z. B. die Zulassung einer Berufung oder die Entscheidung über eine Widerklage).

Das Skript befasst sich zunächst nur mit dem wichtigsten Punkt (1), der Entscheidung in der Hauptsache. Zu Kosten und vorläufiger Vollstreckbarkeit ab Seite 11 .

2. Grundsätze der Formulierung des Tenors

a) Genauigkeit

Der Tenor ist Grundlage für die Vollstreckung der Entscheidung durch den Gerichtsvollzieher. Er muss – ohne die Entscheidungsgründe zur Hilfe zu nehmen! – in der Lage sein zu erkennen, was genau er vollstrecken soll.

Der Tenor ist daher möglichst **genau** zu formulieren.

(1) **Falsch** wäre also z. B.:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger das erhaltene Darlehen wieder zurückzuzahlen.

Denn der Gerichtsvollzieher kann bei so einem Urteil aus dem Tenor nicht ersehen, wie hoch denn nun der zurückzuzahlende Betrag ist.

Richtig wäre:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.300 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 3. 3. 2011 zu zahlen.

Übrigens ist im Tenor auch *nicht* zu erwähnen, dass die 4.300 Euro aus Darlehen geschuldet werden, denn für die Vollstreckung ist der Schuldgrund der Forderung unerheblich. Der Anspruchsgrund hat also im Tenor nichts zu suchen.

Merke: Der Anspruchsgrund wird im Tenor nicht erwähnt!

(2) **Falsch** (oder zumindest sehr ungenau) wäre auch:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger dessen Pkw herauszugeben.

Hier weiß der Gerichtsvollzieher unter Umständen nicht, welcher Pkw gemeint ist.

Richtig wäre:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger den Pkw Mercedes 320 CLK, Baujahr 2006, blaumetallic, amtl. Kennzeichen FR-T-356, Fahrgestell-Nr. 31-5673, herauszugeben.

(3) **Falsch** wäre im übrigen auch (ein Klassiker!):

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9.800 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Über das Datum der Rechtshängigkeit (=Zustellung der Klageschrift an die Gegenpartei, vgl. §§ 253 I, 261 I ZPO) muss das Gericht eine Entscheidung treffen! Anders in der Klageschrift des Anwalts: Hier ist es in Ordnung, von „Zinsen ab Rechtshängigkeit“ zu schreiben, denn zum Zeitpunkt der *Einreichung* der Klage steht das Datum der *Zustellung* (und damit der Rechtshängigkeit) ja noch nicht fest.

Richtig wäre also:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9.800 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 4. 12. 2010 zu zahlen.

Übrigens: Die Höhe der Zinsen berechnet sich nach §§ 291, 288 I, II BGB durch einen Aufschlag auf den sog. „Basiszinssatz“, der in regelmäßigen Abständen neu festgelegt wird (vgl. dazu die entsprechenden Fußnoten im Schönfelder). Die Höhe des Aufschlags ist dabei davon abhängig, ob ein Verbraucher am Rechtsgeschäft beteiligt ist und es sich um eine Entgelt-Forderung handelt. Ist dies der Fall, beträgt der Aufschlag 5 %, ansonsten ist ein Aufschlag in Höhe von 8 % vorzunehmen (vgl. § 288 II BGB).

b) **Vollständigkeit**

Das Gericht muss über den Klageantrag des Klägers **komplett** entscheiden, d. h. es muss über jeden Klageantrag vollständig entschieden werden, entweder durch Verurteilung des Beklagten oder aber durch Abweisung der Klage (oder eine Mischung aus beidem, wenn die Klage nur teilweise zugesprochen wird).

Das heißt, wenn das Gericht einen Teil der Klageforderung abweist, muss dies im Urteilstenor durch die Formulierung „Im übrigen wird die Klage abgewiesen“ zum Ausdruck kommen.

Beispiel:

(Fall: Der Kläger hat von dem Beklagten wegen eines Verkehrsunfalls 5.000 Euro eingeklagt, ihm werden aber nur 2.500 Euro zugesprochen, da er selbst zu 50 % an dem Unfall schuld war.)

*1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.500 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 4. 6. 2011 zu zahlen. **Im übrigen wird die Klage abgewiesen.***

Wichtig: Das Vergessen der Klageabweisung „im übrigen“ gehört zu den häufigsten Klausurfehlern! Es ist aber elementar wichtig, da die Entscheidung über den Rechtsstreit sonst nicht vollständig ist. Für einen Praktiker wiegt ein solcher Fehler sehr schwer, da er im Ernstfall ein Urteil durch Rechtsmittel angreifbar machen würde.

Dabei muss die Klageabweisung „im übrigen“ auch in Fällen erfolgen, in denen der „abgewiesene Teil“ des Klageantrages kaum ins Gewicht fällt und damit häufig übersehen wird, z. B.:

- Dem Kläger werden statt eines geforderten höheren Verzugsschadenzinses (§ 288 III, IV BGB) nur die Prozesszinsen (§§ 291 I, 288 I S. 2, II BGB) zugesprochen.
- Der Beklagte wird statt zur uneingeschränkten Leistung nur zur Erfüllung Zug-um-Zug verurteilt (z. B. §§ 322, 274 BGB)

Eine Klageabweisung im übrigen ist auch erforderlich, wenn der Beklagte statt nach dem Hauptantrag nur nach dem Hilfsantrag verurteilt wird.

c) **Entscheidung nur, soweit von den Parteien beantragt**

Nach der sog. *Dispositionsmaxime* wird der Umfang des Streitstoffes von den *Parteien* des Rechtsstreits bestimmt. Der Richter darf einer Partei also nichts zusprechen, was nicht beantragt wurde (sog. **Antragsgrundsatz**).

Dieser Grundsatz ist in § 308 I ZPO niedergelegt. Die lateinische Bezeichnung hierfür lautet: *Ne eat iudex ultra petita partium* („Der Richter soll nicht über das von den Parteien Begehrte hinausgehen.“). Im Gerichtsalltag taucht dieser Satz in der juristischen Diskussion immer mal wieder in seiner Kurzform („ne ultra petita“) auf.

Beispiel:

A klagt von B die Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von 15.000 Euro ein. Da sein Anwalt jedoch ein wenig schusselig ist, vergisst er in seinem Antrag, auch eine Verurteilung des B wegen der Prozesszinsen ab Rechtshängigkeit zu verurteilen. Da der Richter ein gütiger Mensch ist, möchte er diesen Fehler des A korrigieren und tenoriert:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 15.000 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 20. 7. 2011 zu zahlen.

Ein grober Fehler! Wenn Zinsen nicht beantragt sind, darf das Gericht sie auch nicht zusprechen (vgl. § 308 I S. 2 ZPO)!

Richtig wäre dagegen eine Verurteilung des B ohne Zinsen, also:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 15.000 Euro zu zahlen.

Gerade im Zusammenhang mit vergessenen oder zu niedrigen (5 % statt 8 %, vgl. § 288 I S. 2, II ZPO) Prozesszinsen ist der *ne-ultra-petita*-Grundsatz nach wie vor ein beliebter Klausur-Schnack. Die Zuwenig-Forderung kann sich jedoch auch auf die Hauptforderung beziehen. Auch hier darf der Richter nicht über das von den Parteien geforderte hinausgehen, auch wenn sich die Berechtigung der Mehrforderung aus der Begründung des Klageantrages ergibt.

Eine Ausnahme bilden insoweit die Kostenentscheidung und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit (Punkt 2 und 3 im Muster-Tenor). Über sie ist jeweils **von Amts wegen** (d. h. auch ohne Antrag) zu entscheiden, vgl. §§ 308 II, 708, 709 ZPO.

Merke: Die Formulierung *von Amts wegen* taucht in der ZPO sehr häufig auf. Sie bedeutet, dass das Gericht über den betreffenden Punkt auch ohne einen Antrag einer der Parteien von sich aus entscheidet.

3. Formulierung klagestattgebender Urteile

Die Formulierung eines klagestattgebenden Urteils hängt zunächst von der Klageart ab. In der ZPO gibt es drei verschiedene Klagearten:

(1) Die **Leistungsklage** (der Beklagte wird zu einer Leistung verklagt, Hauptfall)

(2) Die **Feststellungsklage** (§ 256 ZPO)

(3) Die **Gestaltungsklage** (So benannt, weil durch das Urteil selbst die Rechtslage umgestaltet wird. Eher selten, z. B. Scheidungsurteil, aber auch die Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO)

Merke: Die Art des Urteils erkennt man an der Formulierung des Tenors.

Leistungsurteile beginnen immer mit der Formulierung:

*1. Der Beklagte wird **verurteilt**, ...*

Demgegenüber beginnen Feststellungsurteile immer mit der Formulierung:

*1. Es wird **festgestellt**, dass ...*

Für Gestaltungsklagen gibt es keine einheitliche Formulierung, diese hängt vielmehr vom Gegenstand der Gestaltungsklage ab.

Beispiel (Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO):

1. Die aufgrund des Endurteils des AG Freiburg vom 15. 9. 2010, Az. 4 C 355/05, erfolgte Zwangsvollstreckung in den Pkw Ford Fiesta, russisch-grün, amtl. Kennzeichen FR-SG-348, Fahrgestell-Nr. 99-2728 wird für unzulässig erklärt.

3. a) Sonderfall: Es existiert schon ein Titel

Wichtig: Bei allen klagestattgebenden Urteilen ist besonders darauf zu achten, ob es bereits einen Vollstreckungstitel in der Sache *gibt* (z. B. einen Vollstreckungsbescheid nach § 700 I ZPO, gegen den der Beklagte prozessiert hat, oder ein Versäumnisurteil i. S. v. § 331 ZPO). Dann gilt es, *nicht* noch einen neuen Vollstreckungstitel zu schaffen (denn dann hätte der Kläger ja zwei), sondern den schon bestehenden Vollstreckungstitel aufrecht zu erhalten und nur über die noch weiter entstandenen Kosten zu urteilen.

Beispiel:

(Fall: Der Kläger hat gegen den Beklagten wegen einer Darlehensschuld in Höhe von 3.000 Euro ein Versäumnisurteil erwirkt (vgl. § 331 ZPO). Der Beklagte hat jedoch Einspruch gem. § 338 ZPO erhoben. In der daraufhin stattfindenden mündlichen Verhandlung erweist sich der Anspruch des Klägers als voll begründet.)

1. *Das Versäumnisurteil des AG Freiburg vom 11. 12. 2010 wird aufrechterhalten.*

2. *Der Beklagte trägt auch **die weiteren Kosten** des Rechtsstreits.*

(Anmerkung: Über die Kosten bis einschließlich des Säumnistermins war schon im Versäumnisurteil zu seinen Lasten entschieden worden.)

3. ... *(Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit)*

Das gilt selbst dann, wenn der Titel nur teilweise aufrecht erhalten wird.

Beispiel:

(Fall: wie oben, nur erweist sich in der mündlichen Verhandlung der Anspruch des Klägers nur in Höhe von 2.000 Euro begründet)

1. *Das Versäumnisurteil des AG Freiburg vom 11. 12. 2010 bleibt mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass der Beklagte zur Zahlung von 2.000 Euro verurteilt wird. Im übrigen wird das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.*

(Anmerkung: Wichtig ist, nicht nur das weitergehende Versäumnisurteil aufzuheben, sondern auch die weitergehende Klage abzuweisen!)

2. *Die durch die Säumnis des Beklagten entstanden Kosten trägt der Beklagte (vgl. § 344 ZPO). Im übrigen trägt der Kläger ein Drittel und der Beklagte zwei Drittel der Kosten des Rechtsstreits.*

3. ... *(Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit)*

Hinweis: Sollten Ihnen die Ausführungen zu Vollstreckungsbescheid und Versäumnisurteil an dieser Stelle noch nicht ganz klar sein, so macht dies nichts. Vollstreckungsbescheid und Versäumnisurteil stellen eigentlich schon Spezialfälle des Zivilprozesses (mit ihren eigenen Besonderheiten in der Tenorierung) dar, Trotzdem sollten sie an dieser Stelle schon kurz erwähnt werden, da eben die Nichtberücksichtigung eines bereits in der Welt befindlichen Vollstreckungstitels zu den häufigsten Klausurfehlern bei der Tenorierung gehört.

4. Formulierung klageabweisender Urteile

Der Tenor lautet hier in **allen** Fällen (unabhängig von der Klageart!):

1. Die Klage wird abgewiesen.

Warum die Klage abgewiesen wird (ob als unzulässig oder unbegründet), kommt im Tenor *nicht* zum Ausdruck. Diese Frage ist zwar wichtig, da sie für die Reichweite der Rechtskraft des Urteils entscheidend ist („Wurde über den geltend gemachten Klageanspruch in der Sache entschieden?“), kann aber ohne Heranziehung der Entscheidungsgründe nicht entschieden werden.

Wie oben gilt, dass man besondere Aufmerksamkeit der Frage widmen muss, ob in der betreffenden Sache schon mal ein Vollstreckungstitel erlassen wurde (z. B. Versäumnisurteil oder Vollstreckungsbescheid). Hier muss man unbedingt daran denken, diesen im Urteil mit aufzuheben.

Beispiel:

(Fall: A hat gegen B im Mahnverfahren einen Vollstreckungsbescheid erwirkt, gegen den dieser aber Einspruch gem. §§ 700 I, 338 ZPO eingelegt hat. In der mündlichen Verhandlung stellt sich der Anspruch des A als unbegründet heraus.)

1. Der Vollstreckungsbescheid vom 16. 8. 2011 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Beachte: Es ist nicht nur der schon ergangene Vollstreckungsbescheid aufzuheben, sondern dann *auch noch* die Klage abzuweisen!

5. Kostenentscheidung

Nach § 91 ZPO trägt die unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits.

Ist dies z. B. der Beklagte, so würde der Tenor insoweit lauten:

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Kosten des Rechtsstreits sind Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten (also z. B. auch die Anwaltsgebühren nach RVG, Gutachterkosten, Fahrtkosten zum Gericht etc., vgl. auch § 91 I S. 2 ZPO).

Bei teilweisem Obsiegen bzw. Unterliegen werden die Kosten gem. § 92 ZPO zwischen den Parteien geteilt.

Beispiel:

(Fall: Der Kläger hat von der von ihm eingeklagten Forderung in Höhe von 10.000 Euro nur 2.500 Euro – also nur ein Viertel der Klagesumme – zugesprochen bekommen. Er hat also den Rechtsstreit zu drei Vierteln verloren.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte ein Viertel und der Kläger drei Viertel.

Sind beide Parteien im Rechtsstreit etwa zur Hälfte unterlegen, so kommt alternativ auch eine sog. Kostenaufhebung in Betracht. Werden die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander „aufgehoben“, dann zahlen beide Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst und die Gerichtskosten werden hälftig geteilt (vgl. § 92 I S. 2 ZPO). Die Kostenentscheidung lautet dann:

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Merke: Im Zivilrecht heißt es immer „Kosten des Rechtsstreits“. Dagegen ist in den Kostenentscheidungen von Strafurteilen sowie verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen immer von den „Kosten des Verfahrens“ die Rede. Inhaltlich machen solche Feinheiten zwar keinen Unterschied. Merken Sie sich trotzdem! Unterschwellig macht es einen großen Eindruck auf den Korrektor, wenn Sie auch in solchen Details die korrekte Terminologie beherrschen.

Wichtig ist bei der Kostenentscheidung auch immer der Grundsatz der **einheitlichen Kostenentscheidung**. Dieser besagt, dass Kosten nicht einfach nach Prozessteilen zwischen dem Kläger und Beklagten aufgespalten werden können, sondern dass über die Kosten des **gesamten** Rechtsstreits mit *einer einzigen Quote* zu entscheiden ist.

Hiervon werden nur wenige Ausnahmen gemacht, etwa wenn eine Partei einen Termin zur mündlichen Verhandlung verpasst und hierdurch Extrakosten entstehen (vgl. § 344 ZPO).

Der Tenor würde dann lauten:

2. Die durch die Säumnis des Beklagten bedingten Kosten trägt der Beklagte. Im übrigen trägt die Kosten des Rechtsstreits zu einem Drittel der Beklagte, zu zwei Dritteln dagegen der Kläger.

6. Vorläufige Vollstreckbarkeit

a) Einführung

Urteile sind grundsätzlich für „vorläufig vollstreckbar“ zu erklären (Punkt 3 des Tenors).

Dies hat folgenden Grund: Wenn die Entscheidung kein letztinstanzliches Urteil ist (und in den Klausursachverhalten handelt es sich meistens um *erstinstanzliche* Urteile), dann kann sich der Rechtsstreit dadurch verzögern, dass die jeweils unterliegende Partei Berufung oder Revision einlegt. Aber gerade wenn es sich hierbei um ein relativ aussichtsloses Rechtsmittel handelt, besteht u. U. ein Interesse der obsiegenden Partei, das Urteil jetzt schon zu vollstrecken.

Um dies zu ermöglichen, werden grundsätzlich alle Urteile für „vorläufig vollstreckbar“ erklärt. Eine Ausnahme bilden insoweit nur die Urteile, gegen die kein Rechtsmittel mehr möglich ist¹, da diese naturgemäß sofort vollstreckbar sind. Dies ist in Klausuren aber selten (z. B. Revisionsentscheidungen des BGH).

Eine Ausnahme bilden insoweit nur Urteile in Ehe- und Kindschaftssachen, die gem. §§ 116 II, III, 120 I, II 1 FamFG (Schönfelder Nr. 112) grundsätzlich erst mit Rechtskraft wirksam werden.

Wichtig: Auch Urteile, die die Klage abweisen, sowie an sich nicht vollstreckungsfähige Feststellungsurteile (§ 256 ZPO) sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären, da sie ja immerhin im Kostenpunkt (Punkt 2 des Tenors) vollstreckt werden können!

Bei der Tenorierung der vorläufigen Vollstreckbarkeit ist dabei zunächst darauf zu achten, ob das Urteil *ohne weiteres* vorläufig vollstreckt werden kann oder ob der Vollstreckungsgläubiger vorher eine *Sicherheitsleistung* zu erbringen hat.

b) Vorläufige Vollstreckbarkeit *ohne Sicherheitsleistung des Gläubigers*

Ohne weiteres vorläufig vollstreckbar sind die Urteile, die in § **708 ZPO** aufgelistet sind, also z. B. ein Versäumnisurteil (vgl. § 708 Nr. 2 ZPO).

Der Tenor lautet dann schlicht:

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

¹ Unter die nicht mit Rechtsmitteln angreifbaren Urteile fallen dagegen nicht schon amtsgerichtliche Urteile, bei denen die Berufungssumme nach § 511 II ZPO nicht erreicht und die Berufung auch nicht im Urteil zugelassen wurde. Denn über das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen der Voraussetzungen der Berufung und damit über deren Zulässigkeit hat letztlich nur das Berufungsgericht zu befinden.

In bestimmten Fällen (Nr. 4 bis 11) des § 708 hat jedoch der *Schuldner* nach § 711 ZPO eine **Abwendungsbefugnis**, indem er selbst vorher eine Sicherheit leistet, wenn nicht der Gläubiger auch vor der Vollstreckung eine Sicherheit leistet.

Beispiel: Wenn die zu vollstreckende Summe nicht den Betrag von 1.250 Euro übersteigt, vgl. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Sicherheitsleistung kann gem. §§ 711 S. 2, 709 S. 2 in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes im Verhältnis zum zu vollstreckenden Betrag angegeben werden (üblich sind in der Praxis 110 % oder 120%). Der Tenor lautet dann:

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des durch das Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor in selber Höhe Sicherheit leistet.

Merke: Eine Prozentzahl kann man natürlich dann nicht angeben, wenn durch das Urteil keine Geldforderung vollstreckt wird, sondern etwa die Herausgabe einer Sache. Hier ist dann als Sicherheitsleistung ein konkreter Betrag anzugeben, den man aus dem Wert der Sache plus einem Aufschlag von 10-20 % berechnet.

Eine Rückausnahme hiervon ist nach **§ 713 ZPO** jedoch wieder dann zu machen, wenn das Urteil eindeutig nicht rechtsmittelfähig ist, d. h. die Beschwer unter 600 Euro liegt und die Berufung auch nicht im Urteil zugelassen wurde (vgl. § 511 II ZPO). Es wird dann keine Abwendungsbefugnis des Schuldners ausgesprochen. Das Urteil lautet schlicht:

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beachte: Diese Sicherheitsleistung des *Schuldners* nach § 711 S. 1 ZPO darf nicht mit der Sicherheitsleistung durch den *Gläubiger* nach § 709 ZPO (dazu sogleich) gleichgesetzt werden.

Auch wichtig: Im Zusammenhang mit Fragen der vorläufigen Vollstreckbarkeit ist im Gesetz (vgl. §§ 708 ff. ZPO) nicht mehr von Kläger und Beklagtem die Rede, sondern von Gläubiger und Schuldner. Dies liegt daran, dass in der Vollstreckung die korrekten Bezeichnungen Vollstreckungsgläubiger und Vollstreckungsschuldner lauten. Im Urteilstenor sind die Parteien auch bei der vorläufigen Vollstreckbarkeit nach wie vor als Kläger und Beklagter zu bezeichnen.

c) Vorläufige Vollstreckbarkeit *mit* Sicherheitsleistung des Gläubigers

Alle Urteile, die nicht in § 708 ZPO aufgelistet sind, sind gem. § 709 ZPO nur **gegen Sicherheitsleistung** zu vollstrecken.

Die Höhe der Sicherheitsleistung kann auch hier wieder durch einen Prozentsatz im Verhältnis zur Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages angegeben werden, was unangenehme Herumrechnereien erspart.

Der Tenor würde dann z. B. lauten:

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Kompliziertere Formulierungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeben sich häufig dann, wenn der Kläger mit seinem Klageanspruch nur **teilweise** obsiegt, das Urteil also nicht nur für ihn, sondern zugleich auch für den Beklagten gegen den Kläger (nämlich im Kostenpunkt) vollstreckbar ist. Hier ergibt sich häufig eine Kombination aus einer vorläufigen Vollstreckbarkeitserklärung nach **§ 709 ZPO** für den Kläger und **§ 708 ZPO** für den Beklagten, da dessen zu vollstreckende Kosten häufig nicht so hoch sind und damit unter §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO fallen. Ein solcher Tenor könnte z. B. lauten:

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags (=§ 709 ZPO), für den Beklagten ohne Sicherheitsleistung. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des für den Beklagten vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils durch sie zu vollstreckenden Betrags leistet (=§§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO).

7. Entscheidung über die Zulassung der Berufung

Nach wohl h. M. (vgl. Thomas/Putzo § 511 Rn. 22) ist eine Entscheidung über die Zulassung der Berufung nicht erforderlich. Schweigen gilt insoweit als Ablehnung. Liegt der Beschwerdewert jedoch unter 600 Euro und kommt es damit auf die Zulassung der Berufung an (vgl. § 511 IV ZPO), empfiehlt es sich, wenigstens im Hilfsgutachten kurz Stellung zur Nicht-Zulassung der Berufung zu nehmen.

II. Tatbestand

Der Tatbestand ist grundsätzlich immer nach demselben Muster aufzubauen:

1. Einleitungssatz
2. Unstreitiges
3. Streitiges Klägervorbringen
4. Antrag des Klägers
5. Klageabweisungsantrag des Beklagten
6. Streitiger Beklagtenvortrag
7. Prozessgeschichte (soweit interessant!)
8. Bezugnahme auf Schriftsätze (!)

Beachte: Die Gliederungsziffern wurden hier der besseren Übersicht halber verwendet. Ihre Verwendung ist im Tatbestand eines Urteils jedoch sehr unüblich!

(1) Der Tatbestand beginnt zunächst mit einem kurzen Einleitungssatz, der den Gegenstand des Rechtsstreits zusammenfasst, z. B.

Der Kläger begehrt vom Beklagten Schadensersatz für einen Verkehrsunfall, der sich am 28. 4. 2010 gegen 19.30 Uhr im Gemeindegebiet von Hüfingen auf der B 31 ereignet hat.

(2) Danach ist zunächst der zwischen den Parteien **unstreitige Sachverhalt** zu schildern. Unstreitig sind alle Tatsachen, über die sich die Parteien entweder einig sind oder deren Vortrag zumindest von Seiten des Beklagten nicht widersprochen wird (vgl. **§ 138 III ZPO**: Was nicht ausdrücklich und substantiiert bestritten wird, gilt als zugestanden).

Also z. B.

An dem betreffenden Tag fuhr der Kläger mit seinem Pkw auf der B 31 Richtung Donaueschingen, als in der Höhe der Gemeinde Hüfingen der Beklagte mit seinem Pkw den Weg des Klägers kreuzend nach links in Richtung Freiburg auf die B 31 einbog.

Dadurch kam es zu einer Kollision der beiden Fahrzeuge, durch die an beiden Fahrzeugen Sachschaden entstand. Der Sachschaden am Fahrzeug des Beklagten beträgt 3.500 Euro, wohingegen am Pkw des Klägers ein

wirtschaftlicher Totalschaden entstand. Der Kläger ließ ein privates Sachverständigen-Gutachten erstellen, wonach der Wiederbeschaffungswert seines Pkw 18.000 Euro brutto (inklusive Umsatzsteuer) beträgt, der Restwert seines Fahrzeuges dagegen 2.500 Euro.

(3) Danach beginnt der **streitige Klägervortrag**, d. h. der Vortrag derjenigen Tatsachen, die vom Beklagten *bestritten* wurden.

Der streitige Klägervortrag wird immer mit den Worten

*Der Kläger **behauptet**, ...*

eingeleitet.

Wichtig: Die Verwendung dieser Formulierung („Der Kläger behauptet...“) ist an dieser Stelle praktisch zwingend! Nur an ihr erkennt der Leser, dass nun der streitige Klägervortrag beginnt, es sich also nicht mehr um unbestrittene Tatsachen handelt.

Beispiel für einen Klägervortrag wäre z. B.:

Der Kläger behauptet, der Beklagte sei völlig ohne Vorwarnung auf die B 31 eingebogen, so dass ihm (dem Kläger), obwohl er die an dieser Stelle zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h eingehalten habe, keine Möglichkeit geblieben wäre, den Unfall zu verhindern.

Beachte: Der streitige Vortrag der Parteien bezieht sich nur auf **Tatsachen**. Rechtsansichten der Parteien haben, auch wenn sie umstritten sind, im Tatbestand nichts zu suchen (bzw. nur ganz ausnahmsweise, wenn sich anders ein Tatsachenvortrag nicht plausibel erklären lässt). *Wenn* Rechtsansichten referiert werden, ist dies in jedem Fall **deutlich zu machen**, etwa durch die Wendung: „In rechtlicher Hinsicht trägt der Kläger vor...“.²

(4) Nach dem Klägervortrag wird der **Klageantrag** des Klägers dargestellt. Dabei ist der Klageantrag so zu referieren, wie vom Kläger gestellt (egal ob zulässig oder nicht). Hat sich der Klageantrag während des Prozesses geändert, so ist der *zuletzt* gestellte Antrag des Klägers wiederzugeben (und dies dadurch zu verdeutlichen, indem man das Wort „zuletzt“ hinzufügt).

Beispiel für einen Klageantrag wäre z. B.:

Der Kläger beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 5.000 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.

² Anderes gilt wiederum für Rechts**tatsachen**, also z. B. wenn sich eine Partei auf die Einrede der Verjährung beruft oder einen Vertrag gekündigt hat. Dies **muss** als rechtlich relevante Tatsache im Tatbestand referiert werden. Man muss sich aber davor in Acht nehmen, an dieser Stelle bereits eine rechtliche Wertung vorwegzunehmen, etwa indem man von einer *wirksamen* Kündigung schreibt oder davon, dass sich der Beklagte auf die Einrede der Verjährung beruft, da die Frist der §§ 195, 199 BGB verstrichen *ist*. Dies ist **rechtliche** Würdigung und gehört daher in die Entscheidungsgründe!

(Wenn Sie Ihren Entscheidungsentwurf in der Zivilstation für Ihren Richter mit dem Computer schreiben, ist es üblich, den Klageantrag zur besseren Kenntlichmachung innerhalb des Tatbestandes in der folgenden Form einzurücken:

„Der Kläger beantragt,

den Beklagten zur Zahlung von 5.000 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.“

Beachte: Beim Referieren der Anträge wird *nicht* schon das konkrete Datum der Rechtshängigkeit eingesetzt, denn dies würde bereits eine *rechtliche* Würdigung darstellen, die im Tatbestand nichts zu suchen hat. Der Antrag ist so zu referieren, wie er gestellt wurde!

Auch werden etwaige Anträge zu den Kosten („2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.“) sowie zur vorläufigen Vollstreckbarkeit („3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.“) – obwohl von den Anwälten gerne gestellt – üblicherweise nicht referiert, da hierüber das Gericht ohnehin von Amts wegen zu entscheiden hat (vgl. §§ 308 II, 708, 709 ZPO).

(5) Danach folgt üblicherweise der **Klageabweisungsantrag** des Beklagten. Er wird in der folgenden Form referiert:

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Auch hier ist es üblich, wenn sie für Ihren Richter einen Entscheidungsentwurf auf dem Computer fertigen, den Klageabweisungsantrag des Beklagten der besseren Übersichtlichkeit halber einzurücken (wie den Klageantrag, s. o.).

(6) Sodann folgt das **streitige Beklagtenvorbringen**.

Hier wird nun referiert, welche Tatsachen aus dem Klägervortrag der Beklagte bestreitet bzw. welche Tatsachen er seinerseits vorträgt, die vom Kläger nicht zugestanden werden.

Wichtig auch hier: Nur streitiger *Tatsachenvortrag* ist hier wiederzugeben, die *Rechtsansichten* des Beklagten sind *nicht* zu referieren (oder nur ganz kurz, wenn es für das Verständnis notwendig ist).

Der Beklagtenvortrag muss mit den Worten beginnen:

*Der Beklagte **wendet ein**, dass ...*

Dies ist das Schlüsselwort dafür, dass der streitige Beklagtenvortrag beginnt (obwohl dies ja – anders als beim Klägervortrag – eigentlich insoweit klar ist, als zuvor der Beklagten-Antrag referiert wurde). Alternativ können Sie auch die Formulierung verwenden:

Der Beklagte behauptet, dass ...

Ein Beispiel für einen Beklagtenvortrag könnte lauten:

Der Beklagte wendet ein, dass der Kläger mit stark überhöhter Geschwindigkeit gefahren sei, und er dadurch den Unfall nicht mehr habe verhindern können. Zudem sei der Kläger ohne Licht gefahren, obwohl es am Unfalltag zur Unfallzeit schon fast ganz dunkel gewesen sei, so dass er das Fahrzeug des Klägers nicht rechtzeitig habe erkennen können.

(7) Nach dem Beklagtenvortrag ist – soweit interessant – kurz die Prozessgeschichte zu referieren (z. B. Beweisaufnahme).

Die Prozessgeschichte könnte z. B. lauten:

Das Gericht hat zum Hergang des Unfalls Beweis erhoben durch die uneidliche Vernehmung des Zeugen Udo Klabuster (Aktenseite ...).

Achtung: Soweit Prozessgeschichte zum Verständnis des Klageantrags notwendig ist, gehört sie ausnahmsweise vor den Klageantrag (z. B. teilweise Klagerücknahme, Teilerledigungserklärung, Klageänderung).

(8) Schließlich muss wegen der Tatsachen, die im Tatbestand nicht referiert wurden, noch Bezug auf die Schriftsätze der Parteien genommen werden.

Dies ist nicht bloß eine Formalie, sondern von enormer Wichtigkeit, da sonst die aus den Schriftsätzen der Parteien hervorgehenden Tatsachen – soweit sie nicht im Tatbestand referiert wurden – nicht zum Teil des Prozessstoffes werden und daher auch nicht zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden dürften! Da der Tatbestand üblicherweise knapp gefasst wird, passiert es aber schnell einmal, dass das Gericht seine Entscheidung auf eine Tatsache stützt, die zwar in den Schriftsätzen, nicht aber im Tatbestand enthalten ist (vgl. auch §§ 313 II S. 2, 314 ZPO)!

Eine korrekte Inbezugnahme könnte lauten:

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 1. 6. 2011 und 3. 8. 2011 sowie des Beklagten vom 3. 7. 2011 und auf das Sitzungsprotokoll vom 16. 9. 2011 verwiesen.

III. Entscheidungsgründe

Zur Terminologie: Bei einem zivilrechtlichen Urteil heißt es „Entscheidungsgründe“, bei einem *Beschluss* dagegen schlicht „Gründe“. Auch bei einem strafrechtlichen *Urteil* heißt es schlicht „Gründe“. Prägen Sie sich diese terminologischen Unterschiede gut ein. Auch wenn sie inhaltlich keinen Unterschied machen, so verschaffen sie ihrem Korrektor doch auf diese Weise subtil den Eindruck, dass sie sich auch gegenüber den feinsinnigen Gebräuchen in der Justiz aufmerksam verhalten.

1. Urteilsstil

Anders als im 1. Staatsexamen, wo die Klausuren nach dem sog. Gutachtenstil zu lösen sind, gilt für die Entscheidungsgründe einer richterlichen Entscheidung der sog. **Urteilsstil**.

Dies heißt, dass Sie im Aufbau der Entscheidungsgründe immer von einem bereits feststehenden Ergebnis ausgehen müssen, dass sie dann Schritt für Schritt begründen.

Also z. B.

Die Klage ist aus § 985 BGB begründet.

1. Denn der Beklagte ist unstreitig der gegenwärtige Besitzer und der Kläger ist auch Eigentümer des Diamantenkette. Der Kläger hat diese unstreitig als Alleinerbe seiner Mutter durch deren Tod am 23. 2. 2010 geerbt. Die Eigenschaft des Klägers als Alleinerbe steht insoweit fest aufgrund des Erbscheins vom 3. 3. 2010.

2. Der Beklagte hat auch kein Recht zum Besitz i. S. v. § 986 I BGB. Die von ihm vorgetragene Behauptung, er habe mit dem Kläger vereinbart, die Diamantenkette bis zum 31. 12. 2011 behalten zu dürfen, konnte er nicht beweisen. Zwar hat der hierzu vernommene Zeuge Z erwähnt, dass der Beklagte mit dem Kläger einmal über diese Möglichkeit gesprochen habe. Er konnte jedoch letztlich nicht mit Sicherheit sagen, dass der Kläger dies auch fest zugesagt habe. Da dem Beklagten weitere Beweismittel nicht zur Verfügung stehen, trifft ihn die Beweislast.

Die Umstellung auf den Urteilsstil („Immer vom Ergebnis her begründen“) fällt erfahrungsgemäß am Anfang recht schwer. Es hilft, sich immer innerlich zu kontrollieren, ob der jeweils nächste Satz mit den Konjunktionen **denn, da** oder **weil** anschließbar ist. Ist dies der Fall, ist der Urteilsstil in der Regel gut getroffen.

Merke: Ein gutes Hilfsmittel für den Urteilsstil ist zu prüfen, ob der jeweils nächste Satz mit **denn, da** oder **weil** anschließbar ist.

An dem angeführten Beispiel sehen Sie auch sehr schön die zweite einschneidende Veränderung gegenüber den Klausuren im 1. Staatsexamen. In den Urteilen für Ihre Station sowie in den Klausuren für das 2. Staatsexamen gibt es *keine feststehenden Sachverhalte* mehr. D. h. Sie müssen immer mit den erhobenen **Beweisen** bzw. der **Beweislast** argumentieren.

Wichtig: Eine gute Klausur zeichnet sich dadurch aus, dass sie intensiv mit den erhobenen Beweisen bzw. der Beweislast argumentiert!

Im einzelnen hat die Anwendung des Urteilsstils folgende Konsequenzen:

(1) Anspruchsgrundlage in den Obersatz

Es ist im ersten Satz von einer Anspruchsgrundlage auszugehen und zu sagen, ob deren Voraussetzungen gegeben sind oder nicht. Also z. B.

Der Anspruch des Klägers aus § 823 I BGB ist begründet.

oder

*Dem Kläger steht ein Kaufpreiszahlungsanspruch aus § 433 II BGB gegen den Beklagten **nicht** zu.*

(2) Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

Dann sind bei einem *zusprechenden* Urteil **alle** Anspruchsvoraussetzungen der Reihe nach zu prüfen.

Dagegen wird bei einem *klageabweisenden* Urteil **sofort** diejenige Voraussetzung der jeweils geprüften Anspruchsgrundlage aufgegriffen, die *nicht* erfüllt ist!

Also z. B.

Dem Kläger steht ein Anspruch aus § 985 BGB nicht zu. Denn er ist nicht Eigentümer des Pkw geworden.

Die Übereignung nach § 929 S. 1 BGB am 24. 4. 2011 scheiterte nämlich daran, dass der Veräußerer X nicht Eigentümer war und auch ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten nicht in Betracht kommt.

Denn bei dem Pkw handelt es sich um eine abhandengekommene Sache i. S. v. § 935 I BGB, da er zuvor dem E entwendet worden war.

Andere Voraussetzungen der §§ 929, 932 ff. BGB werden nicht mehr erörtert!

Merke: Anders als im Gutachtenstil werden also in den Entscheidungsgründen keineswegs *alle* aufgeworfenen Rechtsfragen erörtert. Die anderen, ebenfalls gegebenen Anspruchsgrundlagen gehören vielmehr ins **Hilfsgutachten**. Dieses ist im 2. Staatsexamen längst nicht mehr so verpönt wie im 1. Staatsexamen, sondern eher der Normalfall (!).

(3) U. u. nur *eine* Anspruchsgrundlage prüfen

Kann eine vollumfänglich zusprechende Klage auf mehrere Anspruchsgrundlagen gestützt werden, so ist nur **eine** der Anspruchsgrundlagen zu erörtern, am zweckmäßigsten die am leichtesten zu prüfende. Die anderen Anspruchsgrundlagen gehören wiederum ins Hilfsgutachten.

Bei einem *klageabweisenden* Urteil sind dagegen **alle** in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu erörtern.

Wichtig: Dies gilt auch bei einer nur *teilweisen* Klageabweisung.

(4) Zur Zulässigkeit nur das Problematische

Bei der Zulässigkeit der Klage *nicht* alle Sachurteilsvoraussetzungen abklappern, sondern nur die Voraussetzungen erwähnen, die problematisch sind.

Einzigste Ausnahme: Zur Zuständigkeit des Gerichts (sachlich und örtlich) sollten immer ein paar Worte verloren werden. Auch die Entbehrlichkeit eines Güteverfahrens nach § 15a EGZPO zu erwähnen, ist nie ganz falsch.

Auch die Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage werden im Urteilsstil begonnen, also z. B.

Die Klage ist zulässig.

(5) Von den Parteien vorgetragene Rechtsansichten

Zu den von den Parteien selbst vorgetragenen Rechtsansichten sollte i. d. R. kurz Stellung genommen werden, da diese hierzu ein Statement des Gerichts erwarten dürfen.

2. Aufbau der Entscheidungsgründe

Die Entscheidungsgründe werden wie folgt aufgebaut:

Aufbau Entscheidungsgründe

1. Einleitungssatz
2. Zulässigkeit (soweit problematisch!)
3. Begründetheit: Ergebnis und vorangestellte Anspruchsnorm (bejaht oder verneint)
4. Subsumtion der Anspruchsnorm
5. Falls Abweisung/Teilabweisung:
Etwaige andere Anspruchsnormen (wie 3. und 4.)
6. Begründung von
 - a) Zinsentscheidung
 - b) Kostenentscheidung
 - c) Ausspruch über vorläufige Vollstreckbarkeit

Beachte: Anders als im Tatbestand ist in den Entscheidungsgründen eine Gliederung mit Ziffern durchaus üblich.

(1) Einleitungssatz

Eingeleitet werden die Entscheidungsgründe mit einem Satz, der das Gesamtergebnis kurz zusammenfasst, z. B.

Die Klage ist zulässig und begründet.

oder

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet, da dem Kläger bezogen auf die Bohrmaschine nur ein Herausgabeanspruch aus § 985 BGB, jedoch kein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch zusteht.

(2) Zulässigkeit

In Urteilsentwürfen für die Station kann die Zulässigkeit – soweit unproblematisch – ganz weggelassen werden.

In Klausuren für das 2. Staatsexamen ist hier zumindest immer kurz etwas zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Gerichts zu schreiben.

Die sachliche Zuständigkeit (AG oder LG?) ist in §§ 23, 71 GVG (Schönfelder Nr. 95), die örtliche Zuständigkeit in §§ 12 ff. ZPO geregelt.

Auch macht sich ein Satz nicht schlecht, aus dem hervor geht, dass die Voraussetzungen für ein Schlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO (Schönfelder Nr. 101) nicht gegeben sind bzw. ein solches absolviert wurde.

Darüber hinaus ist bezüglich der Zulässigkeit der Klage jedoch nur auf Punkte einzugehen, die problematisch sind.

Merke: Kein „Abklappern“ von Zulässigkeitsvoraussetzungen wie bei den VwGO-Klagen des 1. Staatsexamens.

(3) und (4) **Begründetheit**

(**Merke:** Die Begründetheit wird nicht als solche benannt!)

Wichtig: Im Urteilsstil!

D. h. beginnen mit dem Ergebnis, das sofort mit einer Anspruchsnorm begründet wird.

Danach Subsumtion der Anspruchsvoraussetzungen der Reihe nach ebenfalls im Urteilsstil (Ergebnis zuerst, dann die Begründung).

Bei einem klageabweisenden Urteil sofort auf die Anspruchsvoraussetzung eingehen, die *nicht* gegeben ist.

Beispiel:

Der vom Kläger geltend gemachte Klageanspruch ist aus § 7 I StVG vollumfänglich begründet.

Denn der Beklagte hat als Halter seines Fahrzeuges den Kläger dadurch, dass er unter Verstoß gegen § 8 II StVO in die B 31 eingebogen ist, beim Betrieb eines Kfz geschädigt.

Auch ist dem Kläger kein Mitverschulden i. S. v. §§ 17 II, III StVG anzurechnen. Der Beklagte konnte seine Behauptung, der Kläger habe sich der Unfallstelle ohne Beleuchtung und in überhöhter Geschwindigkeit genähert, nicht beweisen. Vielmehr hat der Zeuge Fröhn, der als einziger den Unfall beobachtet hat, ausgesagt, er hätte den Eindruck gehabt, der Kläger habe sich im Rahmen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gehalten. Ob sein Fahrzeug beleuchtet war, konnte der Zeuge Fröhn nicht mehr mit Sicherheit sagen; es ergeht somit insoweit Beweislastentscheidung zu Lasten des Beklagten.

Schließlich kommt auch eine Anrechnung der Betriebsgefahr des klägerischen Pkw nicht in Betracht. Angesichts der Tatsache, dass sich der Kläger nach dem Prozessergebnis ohne Einschränkung korrekt verhalten

hat, überwiegt der Verkehrsverstoß des Beklagten derart, dass die Betriebsgefahr des Kfz des Klägers hiernach zurücktritt.

Beachte: Ist die Klage vollumfänglich begründet, dann wird nur *eine* Anspruchsgrundlage subsumiert (i. d. R. die am einfachsten zu begründende, z. B. bei Verkehrsunfällen § 7 I StVG). Die anderen Anspruchsgrundlagen *müssen* aber noch im Hilfsgutachten angesprochen werden!

(5) Wird die Klage dagegen abgewiesen, so müssen **alle** in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen angesprochen werden.

Dies gilt auch bei **Teil**abweisungen!

(6) **Begründung der Nebenentscheidungen!**

Zum Schluss der Entscheidungsgründe darf nicht vergessen werden, noch die Nebenentscheidungen (Zinsen, Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit) zu begründen!

Meistens reicht für jeden dieser Posten (Zinsen, Kosten, vorläufige Vollstreckbarkeit) ein pauschaler Satz aus.

Die typischen Sätze lauten insoweit

(a) für die **Zinsen**:

Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 291 i. V. m. § 288 I (bzw. II) BGB.

(b) für die **Kosten** des Rechtsstreits:

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

(bei vollumfänglichem Obsiegen/Unterliegen)

bzw.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 92 ZPO.

(bei teilweisem Obsiegen/Unterliegen)

(c) für die **vorläufige Vollstreckbarkeit**

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. ... ZPO.

(bei vorläufiger Vollstreckbarkeit *ohne* Sicherheitsleistung, evtl. unter Hinzuziehung von § 711 ZPO bei Abwendungsbefugnis des Schuldners bzw. § 713 ZPO, wenn die Voraussetzungen eines Rechtsmittels nicht gegeben sind)

bzw.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

(bei vorläufiger Vollstreckbarkeit *mit* Sicherheitsleistung).

Muster-Urteil

Amtsgericht Freiburg
Az. 4 C 535/11

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Hans Brömse
Seestraße 31
78464 Konstanz

- Kläger -

gegen

Andreas Fresenius
Eschholzstraße 30
79098 Freiburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: RA Joachim Güstrowsen, Kaiser-Joseph-Straße
127, 79098 Freiburg

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

erlässt das Amtsgericht Freiburg durch Richterin am Amtsgericht Gerken
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. 9. 2011 folgendes

Endurteil:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.000 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 4. 6. 2011 zu zahlen.*
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.*
- 3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.*

Tatbestand:

Der Kläger begehrt vom Beklagten Schadensersatz für einen Verkehrsunfall, der sich am 28. 4. 2010 gegen 19.30 Uhr im Gemeindegebiet von Hüfingen auf der B 31 ereignet hat.

An dem betreffenden Tag fuhr der Kläger mit seinem Pkw auf der B 31 Richtung Donaueschingen, als in der Höhe der Gemeinde Hüfingen der Beklagte mit seinem Pkw den Weg des Klägers kreuzend nach links in Richtung Freiburg auf die B 31 einbog.

Dadurch kam es zu einer Kollision der beiden Fahrzeuge, durch die an beiden Fahrzeugen Sachschaden entstand. Der Sachschaden am Fahrzeug des Beklagten beträgt 3.500 Euro, wohingegen am Pkw des Klägers ein wirtschaftlicher Totalschaden entstand. Der Kläger ließ ein privates Sachverständigen-Gutachten erstellen, wonach der Wiederbeschaffungswert seines Pkw 18.000 Euro brutto (inklusive Umsatzsteuer) beträgt, der Restwert seines Fahrzeuges dagegen 2.500 Euro. In Höhe von 10.500 Euro hat die Haftpflichtversicherung des Beklagten den Schaden des Klägers insoweit beglichen.

Der Kläger behauptet, der Beklagte sei völlig ohne Vorwarnung auf die B 31 eingebogen, so dass ihm (dem Kläger), obwohl er die an dieser Stelle zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h eingehalten habe, keine Möglichkeit geblieben wäre, den Unfall zu verhindern.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zur Zahlung von 5.000 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte wendet ein, dass der Kläger mit stark überhöhter Geschwindigkeit gefahren sei, und er dadurch den Unfall nicht mehr habe verhindern können. Zudem sei der Kläger ohne Licht gefahren, obwohl es am Unfalltag zur Unfallzeit schon fast ganz dunkel gewesen sei, so dass er das Fahrzeug des Klägers nicht rechtzeitig habe erkennen können.

Das Gericht hat zum Hergang des Unfalls Beweis erhoben durch die uneidliche Vernehmung des Zeugen Udo Fröhn (Aktenseite ...).

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 1. 6. 2011 und 3. 8. 2011 sowie des Beklagten vom 3. 7. 2011 und auf das Sitzungsprotokoll vom 16. 9. 2011 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

(1) Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist das angerufene AG Freiburg auch zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 12, 13 ZPO, die sachliche Zuständigkeit aus

§§ 23 Nr. 1, 71 I GVG.³ Eines Einigungsversuchs vor der Gütestelle gem. § 15a EGZPO bedurfte es angesichts des Streitwertes der Klage nicht.

(2) Der vom Kläger geltend gemachte Klageanspruch ist aus § 7 I StVG vollumfänglich begründet.

Denn der Beklagte hat als Halter seines Fahrzeuges den Kläger dadurch, dass er unter Verstoß gegen § 8 II StVO in die B 31 eingebogen ist, beim Betrieb eines Kfz geschädigt.

(3) Auch ist dem Kläger kein Mitverschulden i. S. v. §§ 17 II, III StVG anzurechnen. Der Beklagte konnte seine Behauptung, der Kläger habe sich der Unfallstelle ohne Beleuchtung und in überhöhter Geschwindigkeit genähert, nicht beweisen. Vielmehr hat der Zeuge Fröhn, der als einziger den Unfall beobachtet hat, ausgesagt, er hätte den Eindruck gehabt, der Kläger habe sich im Rahmen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gehalten. Ob sein Fahrzeug beleuchtet war, konnte der Zeuge Fröhn nicht mehr mit Sicherheit sagen; es ergeht somit insoweit Beweislastentscheidung zu Lasten des Beklagten.

(4) Schließlich kommt auch eine Anrechnung der Betriebsgefahr des klägerischen Pkw nicht in Betracht. Angesichts der Tatsache, dass sich der Kläger nach dem Prozessergebnis ohne Einschränkung korrekt verhalten hat, überwiegt der Verkehrsverstoß des Beklagten derart, dass die Betriebsgefahr des Kfz des Klägers hiernach zurücktritt.

(5) Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 291 i. V. m. § 288 I BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

³ Bei einem Streitwert von exakt 5.000 Euro ist das AG zuständig, vgl. den Wortlaut von § 23 Nr. 1 GVG: „Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfasst (...) Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand (...) 5.000 Euro nicht übersteigt.“